

**Dekanat der
Geisteswissenschaftlichen Fakultät
der Leopold-Franzens-Universität
Innsbruck**

Innrain 52, A-6020 Innsbruck
Tel.:(0512)507/4000-4005 FAX: (0512)507/2877

Innsbruck, am 3. Mai 1999

40/SN - 361/ME

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 30 GE / 19 pp.
Datum: - 5. Mai 1999
Verteilt 6, r, 94 61

St. Schaffner

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betr.: Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes

In der Anlage wird die Stellungnahme der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes in 25facher Ausfertigung übermittelt.

Anlagen

Kornexl
(Univ. Prof. Dr. Elmar Kornexl)
D e k a n

Stellungnahme der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck zur geplanten Änderung des Universitätsstudiengesetzes (Einführung eines Bachelorgrades)

1. Grundlegende Stellungnahme:

Gegen die geplante Einführung eines Bachelorgrades (mit dem daraus resultierenden dreigliedrigen Studiensystem) wird folgender **genereller** Einwand erhoben:

Wie dem Gesetzesentwurf klar zu entnehmen und wie auch durch bereits bestehende dreigliedrige Studiensysteme in anderen Ländern vorgezeichnet ist, wird die Einführung eines Bachelorstudiums unweigerlich mit einer massiven **Verschulung** des Lehrbetriebs einhergehen.

Gerade für geisteswissenschaftliche Studien, die bei den Studierenden Selbständigkeit, Flexibilität und kreative Gestaltungsfähigkeit verstärkt fördern können und sollen, ist ein weiterer "Verschulungsschub" weder sinnvoll noch wünschenswert.

Es muß insbesondere befürchtet werden, daß die Einführung von stark verschulten Studien (Bachelor und wohl auch Master) unweigerlich eine "Sogwirkung" auf parallel dazu bestehende Studien (Diplom und Lehramt) entfalten wird, deren getrennte und verschieden organisierte Abwicklung schon allein aus finanziellen Gründen gar nicht mehr möglich wäre.

Im Hinblick auf das Diplomstudium scheint von seiten des Gesetzgebers ohnehin eine Auflösung zugunsten von Bachelor- und Masterstudium anvisiert zu sein, wogegen ein massiver Einspruch erhoben werden muß. Noch bedenklicher scheint die eingeschlagene Entwicklung aber im Hinblick auf die Lehramtsstudien, die auf keinen Fall in das Bachelor/Master-System "gepreßt" werden können.

Man muß sich daher folgender absehbarer Entwicklungen bewußt sein:

1. Die Einführung des Bachelor- und Mastersystems wird die geisteswissenschaftlichen Studien insgesamt im Sinne einer massiven Verschulung verändern. Statt einer wünschenswerten, gesteigerten Vielfalt der universitären Studienlandschaft hätte dies eine Homologisierung derselben zur Folge.
2. Andererseits könnte der Versuch einer Aufrechterhaltung der Differenzierung zwischen Bachelor- und Masterstudien einerseits und etwa den Lehramtsstudien andererseits dazu führen, daß diese Lehramtsstudien, da nicht mehr organisier- und finanzierbar, aus der Universität ausgegliedert würden. Sollte dies eintreten, ist mit einem massiven Protest der Geisteswissenschaftlichen Fakultäten zu rechnen.

2. Auflistung spezifischer Kritikpunkte:

Stundenmäßige Überfrachtung des Bachelorstudiums:

- Die geplante Studiendauer von 6 Semestern für den Bachelorgrad ist mit der vorgesehnen Stundenzahl (90 % der maximal möglichen 120 Semesterwochenstunden für die meisten geisteswissenschaftlichen Studien = 108 Semesterwochenstunden) vollkommen überfrachtet. Im vorliegenden Entwurf völlig unklar und unangesprochen bleiben die Handhabung der vom UniStG intendierten Flexibilität im Bereich der Pflicht- und Wahlfächer

sowie die Gliederung des Studiums in zwei Abschnitte. Daraus ergibt sich eine unmäßige Verschulung des Studienablaufes, welche den ursprünglichen Intentionen des UniStG zuwiderläuft.

Wir schlagen deshalb vor, das Verhältnis der Semesterwochenstunden zwischen dem Bachelor- und dem Masterstudium auf mindestens 80 : 20 zu verändern.

Unverhältnismäßige Kürze des Masterstudiums:

- Neben der eben kritisierten stundenmäßigen Aufteilung zwischen Bachelor- und Masterstudium erscheint auch das Semesterverhältnis von 6 : 2 wenig sinnvoll, da die vorgesehenen zwei Semester zur Erlangung eines Mastergrades nicht ausreichen, die angestrebte wissenschaftliche Vertiefung in seriöser Weise zu erreichen und damit diesem Studienabschluß zu einer internationalen Anerkennung zu verhelfen. Die im Vorblatt des Gesetzesentwurfes angeführte EU-Konformität stünde damit im Widerspruch zur realen Studiensituation in den meisten anderen EU-Ländern, die für eine zweite universitäre Ausbildungsstufe mindestens vier Semester vorsehen.

Wir fordern deshalb, den Mastergrad mit mindestens vier Semestern anzusetzen (analog der künstlerischen Studien). (Anm.: Die Gesamtstundenanzahl könnte in diesem Fall etwas angehoben werden, wobei die prozentuelle Aufteilung zwischen Bachelor- und Masterstudium z. B. 75 : 25 betragen könnte.)

Mangelnde Abstimmung zwischen den verschiedenen akademischen Graden (Bachelor, Master, Diplom)

- In diesem Zusammenhang sei auch auf eine Widersprüchlichkeit in den dem Gesetzesentwurf zugrundeliegenden Intentionen verwiesen: § 4 Z 3. stellt Diplomstudien betreffend der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten auf dieselbe Stufe mit dem Bachelorstudium, während hingegen Z 5. Diplom- und Masterstudien in Hinblick auf die durch die jeweiligen Abschlußarbeiten gewonnenen wissenschaftlichen und methodischen Qualifikationen gleichstellt.
- Des weiteren ist die Intention, daß der völlig offene Zugang zum Masterstudium, wie er durch die Absolvierung eines beliebigen (auch vollkommen fachfremden) Bachelorstudiums eröffnet wird, auf seine Sinnhaftigkeit und vor allem auch Durchführbarkeit zu hinterfragen.

"Verschulung"

- Die im Gesetzesentwurf vorgesehene "verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen" (§ 7a) führt zu starr reglementierten "Stundenplänen" für das Bachelorstudium, die sich auch aus der hohen Stundenzahl ergeben. Abgesehen von einem grundlegenden Einwand gegen "verschulte" Systeme, hat dies weitreichende Auswirkungen in verschiedenen Bereichen:

Organisatorisch und finanziell:

- Bei der Implementierung eines derartigen Bachelorstudiums werden eine vollständige Neuorganisation des Lehrbetriebs und in der Folge laufend ein stark erhöhter organisatorischer Aufwand für das Institut bzw. das Lehrpersonal unvermeidbar.
- Die Koordination oder Kombinierbarkeit mit den im UniStG für die geisteswissenschaftlichen Studien vorgesehenen "freien Wahlfächern" (deren sinnvolle Integration in das Bachelorstudium im Gesetzesentwurf überhaupt völlig offen bleibt) wird beträchtlich erschwert.
- Die Einführung des Bachelorstudiums wird unter keinen Umständen kostenneutral sein, da allein schon zur Abdeckung des rigiden Studienverlaufs des Bachelorstudium unweigerlich Parallelveranstaltungen notwendig werden. Beträchtlich erhöhen wird sich dieser Aufwand natürlich dann, wenn neben dem Bachelorstudium auch das Diplom- und Lehramtsstudium angeboten werden. Folge davon wäre, daß auch die Diplom- und Lehramtsstudien unweigerlich genauso verschult würden bzw. nach "Stundenplänen" ablaufen müßten wie das Bachelorstudium.

Studienbedingungen:

- Das Bachelorstudium wird die durch das UniStG neu eingebrachten Freiheiten (Wahlmöglichkeiten und Flexibilität in der Studiengestaltung) wieder ganz stark einschränken und zurücknehmen. Dadurch rücken selbständiges Arbeiten und andere von den StudienabsolventInnen geforderte Schlüsselkompetenzen wieder in den Hintergrund.
- Völlig unklar bleibt im Gesetzesentwurf, wie ein "reibungsloser" Studienablauf bei eventuellem Nichtbestehen von Prüfungen gewährleistet werden kann, wenn die Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen rigide im Studiengesetz festgeschrieben ist. Müßten die Studierenden in diesem Fall ein Semester oder ein ganzes Studienjahr wiederholen, würden sie "sitzenbleiben"? Auf jeden Fall führt ein derart durchstrukturierter Studienablauf zu Studienverlängerung und steht damit im Widerspruch zu den intendierten Zielen einer Studienzeitverkürzung.
- In diesem Zusammenhang wird auch die Einschränkung der Prüfungstermine im Bachelorstudium (§ 53 Abs. 3) abgelehnt, da auch diese unweigerlich zu einem "Studierendenstau" führt.

Innsbruck, am 30.4.1999


o.Univ.-Prof. Dr. Franz Mathis
(Studiendekan der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck)

Stellungnahme der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck zur geplanten Änderung des Universitätsstudiengesetzes (Einführung eines Bachelorgrades)

1. Grundlegende Stellungnahme:

Gegen die geplante Einführung eines Bachelorgrades (mit dem daraus resultierenden drei-gliedrigen Studiensystem) wird folgender **genereller Einwand** erhoben:

Wie dem Gesetzesentwurf klar zu entnehmen und wie auch durch bereits bestehende drei-gliedrige Studiensysteme in anderen Ländern vorgezeichnet ist, wird die Einführung eines Bachelorstudiums unweigerlich mit einer massiven **Verschulung** des Lehrbetriebs einhergehen.

Gerade für geisteswissenschaftliche Studien, die bei den Studierenden Selbständigkeit, Flexibilität und kreative Gestaltungsfähigkeit verstärkt fördern können und sollen, ist ein weiterer "Verschulungsschub" weder sinnvoll noch wünschenswert.

Es muß insbesondere befürchtet werden, daß die Einführung von stark verschulten Studien (Bachelor und wohl auch Master) unweigerlich eine "Sogwirkung" auf parallel dazu bestehende Studien (Diplom und Lehramt) entfalten wird, deren getrennte und verschiedenen organisierte Abwicklung schon allein aus finanziellen Gründen gar nicht mehr möglich wäre.

Im Hinblick auf das Diplomstudium scheint von seiten des Gesetzgebers ohnehin eine Auflösung zugunsten von Bachelor- und Masterstudium anvisiert zu sein, wogegen ein massiver Einspruch erhoben werden muß. Noch bedenklicher scheint die eingeschlagene Entwicklung aber im Hinblick auf die Lehramtsstudien, die auf keinen Fall in das Bachelor/Master-System "gepreßt" werden können.

Man muß sich daher folgender absehbarer Entwicklungen bewußt sein:

1. Die Einführung des Bachelor- und Mastersystems wird die geisteswissenschaftlichen Studien insgesamt im Sinne einer massiven Verschulung verändern. Statt einer wünschenswerten, gesteigerten Vielfalt der universitären Studienlandschaft hätte dies eine Homologisierung derselben zur Folge.
2. Andererseits könnte der Versuch einer Aufrechterhaltung der Differenzierung zwischen Bachelor- und Masterstudien einerseits und etwa den Lehramtsstudien andererseits dazu führen, daß diese Lehramtsstudien, da nicht mehr organisier- und finanziertbar, aus der Universität ausgegliedert würden. Sollte dies eintreten, ist mit einem massiven Protest der Geisteswissenschaftlichen Fakultäten zu rechnen.

2. Auflistung spezifischer Kritikpunkte:

Stundenmäßige Überfrachtung des Bachelorstudiums:

- Die geplante Studiendauer von 6 Semestern für den Bachelorgrad ist mit der vorgesehene Stundenzahl (90 % der maximal möglichen 120 Semesterwochenstunden für die meisten geisteswissenschaftlichen Studien = 108 Semesterwochenstunden) vollkommen überfrachtet. Im vorliegenden Entwurf völlig unklar und unangesprochen bleiben die Handhabung der vom UniStG intendierten Flexibilität im Bereich der Pflicht- und Wahlfächer

sowie die Gliederung des Studiums in zwei Abschnitte. Daraus ergibt sich eine unmäßige Verschulung des Studienablaufes, welche den ursprünglichen Intentionen des UniStG zuwiderläuft.

Wir schlagen deshalb vor, das Verhältnis der Semesterwochenstunden zwischen dem Bachelor- und dem Masterstudium auf mindestens 80 : 20 zu verändern.

Unverhältnismäßige Kürze des Masterstudiums:

- Neben der eben kritisierten stundenmäßigen Aufteilung zwischen Bachelor- und Masterstudium erscheint auch das Semesterverhältnis von 6 : 2 wenig sinnvoll, da die vorgesehenen zwei Semester zur Erlangung eines Mastergrades nicht ausreichen, die angestrebte wissenschaftliche Vertiefung in seriöser Weise zu erreichen und damit diesem Studienabschluß zu einer internationalen Anerkennung zu verhelfen. Die im Vorblatt des Gesetzesentwurfes angeführte EU-Konformität stünde damit im Widerspruch zur realen Studiensituation in den meisten anderen EU-Ländern, die für eine zweite universitäre Ausbildungsstufe mindestens vier Semester vorsehen.

Wir fordern deshalb, den Mastergrad mit mindestens vier Semestern anzusetzen (analog der künstlerischen Studien). (Anm.: Die Gesamtstundenanzahl könnte in diesem Fall etwas angehoben werden, wobei die prozentuelle Aufteilung zwischen Bachelor- und Masterstudium z. B. 75 : 25 betragen könnte.)

Mangelnde Abstimmung zwischen den verschiedenen akademischen Graden (Bachelor, Master, Diplom)

- In diesem Zusammenhang sei auch auf eine Widersprüchlichkeit in den dem Gesetzesentwurf zugrundeliegenden Intentionen verwiesen: § 4 Z 3. stellt Diplomstudien betreffend der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten auf dieselbe Stufe mit dem Bachelorstudium, während hingegen Z 5. Diplom- und Masterstudien in Hinblick auf die durch die jeweiligen Abschlußarbeiten gewonnenen wissenschaftlichen und methodischen Qualifikationen gleichstellt.
- Des weiteren ist die Intention, daß der völlig offene Zugang zum Masterstudium, wie er durch die Absolvierung eines beliebigen (auch vollkommen fachfremden) Bachelorstudiums eröffnet wird, auf seine Sinnhaftigkeit und vor allem auch Durchführbarkeit zu hinterfragen.

"Verschulung"

- Die im Gesetzesentwurf vorgesehene "verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen" (§ 7a) führt zu starr reglementierten "Stundenplänen" für das Bachelorstudium, die sich auch aus der hohen Stundenzahl ergeben. Abgesehen von einem grundlegenden Einwand gegen "verschulte" Systeme, hat dies weitreichende Auswirkungen in verschiedenen Bereichen:

Organisatorisch und finanziell:

- Bei der Implementierung eines derartigen Bachelorstudiums werden eine vollständige Neuorganisation des Lehrbetriebs und in der Folge laufend ein stark erhöhter organisatorischer Aufwand für das Institut bzw. das Lehrpersonal unvermeidbar.
- Die Koordination oder Kombinierbarkeit mit den im UniStG für die geisteswissenschaftlichen Studien vorgesehenen "freien Wahlfächern" (deren sinnvolle Integration in das Bachelorstudium im Gesetzesentwurf überhaupt völlig offen bleibt) wird beträchtlich erschwert.
- Die Einführung des Bachelorstudiums wird unter keinen Umständen kostenneutral sein, da allein schon zur Abdeckung des rigiden Studienverlaufs des Bachelorstudium unweigerlich Parallelveranstaltungen notwendig werden. Beträchtlich erhöhen wird sich dieser Aufwand natürlich dann, wenn neben dem Bachelorstudium auch das Diplom- und Lehramtsstudium angeboten werden. Folge davon wäre, daß auch die Diplom- und Lehramtsstudien unweigerlich genauso verschult würden bzw. nach "Stundenplänen" ablaufen müßten wie das Bachelorstudium.

Studienbedingungen:

- Das Bachelorstudium wird die durch das UniStG neu eingebrachten Freiheiten (Wahlmöglichkeiten und Flexibilität in der Studiengestaltung) wieder ganz stark einschränken und zurücknehmen. Dadurch rücken selbständiges Arbeiten und andere von den StudienabsolventInnen geforderte Schlüsselkompetenzen wieder in den Hintergrund.
- Völlig unklar bleibt im Gesetzesentwurf, wie ein "reibungsloser" Studienablauf bei eventuellem Nichtbestehen von Prüfungen gewährleistet werden kann, wenn die Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen rigide im Studiengesetz festgeschrieben ist. Müßten die Studierenden in diesem Fall ein Semester oder ein ganzes Studienjahr wiederholen, würden sie "sitzenbleiben"? Auf jeden Fall führt ein derart durchstrukturierter Studienablauf zu Studienverlängerung und steht damit im Widerspruch zu den intendierten Zielen einer Studienzeitverkürzung.
- In diesem Zusammenhang wird auch die Einschränkung der Prüfungstermine im Bachelorstudium (§ 53 Abs. 3) abgelehnt, da auch diese unweigerlich zu einem "Studierendenstau" führt.

Innsbruck, am *20.4.1999*



o.Univ.-Prof. Dr. Franz Mathis
(Studiendekan der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck)